S 7 U 56/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	BK 4103 Rechtskraft Bestandskraft
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 141 Abs 1 Nr 1 SGG §§ 78 SGG § 96 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 56/16
Datum	10.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 91/19
Datum	12.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob eine Berufskrankheit nach Nr. 4103 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (Asbeststaublungenerkrankung [Asbestose] oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura â BK 4103) anzuerkennen und deshalb Lebzeiten- und Hinterbliebenenleistungen zu erbringen sind.

Die KlÃ¤gerin ist Witwe des am 7. August 1998 verstorbenen Versicherten, der an einem Lungenkarzinom erkrankt war. Nach der Ã¤rztlichen Anzeige einer

Berufskrankheit vom 20. Januar 1994 bestand beim Versicherten der Verdacht eines asbestinduzierten Bronchialkarzinoms. Im weiteren Verlauf wurde bei ihm ein noch peripheres, undifferenziertes, angedeutet adenoides, metastasiertes Karzinom des linken Oberlappens diagnostiziert. Der beratende Arzt der Beklagten sah im Rahmen der PrÃ¼fung von BKen 4103-4105 einen Lungenkrebs im Sinne der BK 4104 als nachgewiesen an.

Mit Bescheid vom 4. Januar 1996 lehnte die Beklagte die Feststellung einer BK 4104 in Verbindung mit Â§ 551 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie einer Erkrankung nach Â§ 551 Abs. 2 RVO (Wie-BK) nebst Leistungserbringung ab. Zwar sei das Erfordernis eines primÃ¤ren Lungenkarzinoms erfÃ¼llt; asbestbedingte LungenverÃ¤nderungen im Sinne einer (Minimal-)Asbestose bzw. pleurale VerÃ¤nderungen asbesttypischer Art hÃ¤tten jedoch weder bildgebend noch in wesentlichem Umfang feingeweblich nachgewiesen werden kÃ¶nnen. FÃ¼r die Anerkennung einer Wie-BK fehle es an neuen Erkenntnissen zu einer beruflichen Verursachung. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 1998 wies die Beklagte den hiergegen erhobenen Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das vom Versicherten und nach dessen Tod von der KlÃ¤gerin als seiner Sonderrechtsnachfolgerin gefÃ¼hrte Klageverfahren blieb mit Urteil des Senats vom 29. September 2011 (L 6 U 163/02) rechtskrÃ¤ftig erfolglos (abschlieÃend Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht â BSG â durch Beschluss vom 31. Januar 2012 â B 2 U 335/11 B).

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2002 lehnte die Beklagte die Erbringung von Hinterbliebenenleistungen an die KlÃ¤gerin ab, weil beim Versicherten bereits keine BK 4104 vorgelegen habe. Bei diesem hÃ¤tten (u. a.) weder eine Asbestose noch eine asbeststaubbedingte Erkrankung der Pleura bestanden. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2002 wies die Beklagte den dagegen erhobenen Widerspruch zurÃ¼ck und blieb bei der abgegebenen BegrÃ¼ndung.

Das dagegen eingeleitete Klageverfahren mÃ¼ndeten nach Klageabweisung in eine vom 27. Juli 2015 an anhÃ¤ngige Berufung der KlÃ¤gerin (L 6 U 96/15). Mit dem Berufungsschriftsatz beantragte diese bei der Beklagten den Erlass eines rechtsbehelfsfÃ¤higen Bescheides â zur Berufskrankheit Nr. 4103â.

Mit Bescheid vom 22. September 2015 lehnte die Beklagte die Feststellung einer BK 4103 ab, da beim Versicherten kein entsprechendes Krankheitsbild vorgelegen habe. Leistungen seien daher insgesamt nicht zu erbringen.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus, das beim Versicherten aufgetretene Lungenkarzinom sei keine der Erkrankungen des Tatbestandes der BK 4103. Diese Feststellung sei bereits Bestandteil des rechtskrÃ¤ftigen Urteils vom 29. September 2011 gewesen. Der Bescheid wurde am 10. Februar 2016 zur Post gegeben.

Die KlÃ¤gerin hat hiergegen am 10. MÃ¤rz 2016 vor dem Sozialgericht (SG) Magdeburg Klage erhoben.

Mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 21. Februar 2019 hat der Senat die Berufung (u. a.) der KlÃ¤gerin im Verfahren L 6 U 96/15 zurÃ¼ckgewiesen. Dabei ist er neben der Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 28. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2002 von einer Klage auf Feststellung einer BK 4103 und 4104 sowie einer Leistungsklage auf Hinterbliebenenleistungen ausgegangen. Er hat ausgefÃ¼hrt, der Antrag der KlÃ¤gerin auf Feststellung einer BK 4104 bzw. Wie-BK sei bereits wegen der Rechtskraft des Urteils vom 29. September 2011 unzulÃ¤ssig. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne die Entscheidung Ã¼ber die Anerkennung einer BK kein eigenstÃ¤ndiger Gegenstand einer Entscheidung Ã¼ber Hinterbliebenenleistungen sein (Hinweis auf BSG, Urteil vom 12. Januar 2010 â B 2 U 5/08 R â juris).

Den Bescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 hob der Senat im Urteil auf. Dieser sei gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Verfahrensgegenstand geworden, da er eine ablehnende Regelung getroffen habe, die notwendig bereits ÃberprÃ¼fungsgegenstand des vorher angefochtenen Bescheides vom 28. Oktober 2002 sei. In diesem habe die Beklagte die Ablehnung von Hinterbliebenenleistungen tragend damit begrÃ¼ndet, dass keine Asbeststaublungenerkrankung sowie keine asbeststaubbedingte Erkrankung der Pleura im Sinne der BK 4104 Spiegelstrich 1 und 2 vorlÃ¤gen. Diese Entscheidung sei von derjenigen Ã¼ber die wortgleichen Tatbestandsvoraussetzungen der BK 4103 nicht zu trennen. Der Bescheid vom 22. September 2015 sei wegen der durch ihn hervorgerufenen formellen Beschwer aufzuheben, weil fÃ¼r seinen Erlass angesichts des alleinigen Anspruchs auf eine einheitliche und vollstÃ¤ndige Entscheidung Ã¼ber Hinterbliebenenleistungen eine ErmÃ¤chtigungsgrundlage fehle. Der dazu ergangene und angefochtene Bescheid vom 28. Oktober 2002 sei rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte habe Hinterbliebenenleistungen auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer BK 4103 zu Recht abgelehnt.

Die Beklagte hat im Klageverfahren ihren Bescheid vom 8. April 2019 vorgelegt, den sie mit Widerspruchsbescheid vom 7. August 2019 wegen Rechtswidrigkeit wieder aufgehoben hat. Sie sei gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nicht befugt gewesen, einen feststellenden Verwaltungsakt darÃ¼ber zu erlassen, ob beim Versicherten eine BK 4103 bestanden habe (Hinweis auf BSG, Urteil vom 12. Januar 2010 â B 2 U 5/08 R â juris, Rn. 25 ff. sowie Urteil des Senats vom 21. Februar 2019 â L 6 U 96/15 â s.o.). Insoweit ist beim SG das Verfahren S 7 U 109/19 anhÃ¤ngig.

Mit Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 2019 hat das SG die vorliegende Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 22. September 2015 sei nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens L 6 U 96/15 geworden; das Gericht schlieÃe sich der Ansicht des Senats im Urteil vom 21. Februar 2019 an. Angesichts der hierin erfolgten Aufhebung des Bescheides fehle das RechtsschutzbedÃ¼rfnis.

Gegen den ihr am 21. Oktober 2019 zugegangenen Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 6. November 2019 beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt Berufung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, das SG sowie das LSG verwechselten die

StreitgegenstÃ¤nde, wenn sie die BKen 4103 und 4104 gleichsetzten. Vom Begriff der Asbeststaublungenerkrankung im Sinne der BK 4103 sei auch Lungenkrebs erfasst. Zudem sei Â§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch zu beachten.

Die KlÃ¤gerin beantragt ihrem Vorbringen nach,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 10. Oktober 2019 sowie den Bescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Lungenkrebs ihres verstorbenen Ehemannes als Asbeststaublungenerkrankung im Sinne der Nr. 4103 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung anzuerkennen und ihr Lebzeiten- und Hinterbliebenenleistungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend; die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. FÃ¼r einen Hinterbliebenen sei kein Feststellungsinteresse hinsichtlich eines konkreten Versicherungsfalls des Verstorbenen ersichtlich (Hinweis auf BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2021 â B 2 U 7/19 R â juris, Rn. 24; Urteil vom 6 Oktober 2020 â B 2 U 9/19 R â juris, Rn. 14). Jedenfalls sei die Klage unbegrÃ¼ndet, weil beim Versicherten eben keine Asbeststaublungenerkrankung vorgelegen habe. Seine Lungenkrebserkrankung falle nicht unter das Krankheitsbild einer Asbestose nach der BK 4103, sondern sei der BK 4104 zuzuordnen. Der Nachweis eines primÃ¤ren Lungenkrebses schlieÃe zwangslÃ¤ufig die Anerkennung einer BK 4103 aus.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den Senat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird neben den Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens auf den Inhalt der Gerichtsakten zu den Verfahren L 6 U 163/02 und L 6 U 96/15 sowie der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten des Versicherten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung des Senats.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte (Â§ 151 Abs. 1 SGG) und auch ansonsten zulÃ¤ssige Berufung hat keinen Erfolg, worÃ¼ber der Senat mit Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte.

Die kombinierte Klage ist insgesamt unzulÃ¤ssig.

Die gegen den Bescheid der Beklagten vom 22. September 2015 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 gerichtete Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG ist gemÃ¤Ã Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 261 Abs. 3 Nr. 1 Zivilprozessordnung unzulÃ¤ssig, weil sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem SG am 10. MÃ¤rz 2016 bereits anderweitig anhÃ¤ngig war.

Mit Erlass des Bescheides vom 22. September 2015 war (auch) sie nÃ¤mlich Gegenstand des Verfahrens L 6 U 96/15. Dies ergibt sich gemÃ¤Ã Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG bereits aus der materiellen Rechtskraft des Urteils vom 21. Februar 2019. In dessen Tenor hat der Senat die gegen den Bescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 gerichtete Anfechtungsklage sachlich beschieden und dies auf dessen Einbeziehung in das Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG gestÃ¼tzt. Die materielle Rechtskraft umfasst weiter den Umstand, dass diese Bescheide schon deshalb nicht mehr aufgehoben werden kÃ¶nnen, weil entsprechendes schon durch das Urteil vom 21. Februar 2019 bewirkt worden ist.

Nicht Gegenstand des Klageverfahrens ist der durch Widerspruchsbescheid vom 7. August 2019 wieder aufgehobene Bescheid der Beklagten vom 8. April 2019. Dieser kann schon deshalb nicht nach Â§ 96 Abs. 1 SGG einbezogen worden sein, weil er keinen Bezug zum angefochtenen Verwaltungsakt vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 mehr haben kann. Denn dieser war zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen Bescheide bereits durch das Urteil vom 21. Februar 2019 aufgehoben. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob auch eine unzulÃ¤ssige Klage gegen einen Bescheid eine Einbeziehung eines Folgebescheides nach Â§ 96 Abs. 1 SGG vermitteln kann. Denn Ã¼ber die wirksame Aufhebung der vorangegangenen Bescheide besteht kein Streit. Die KlÃ¤gerin beruft sich darauf sogar zur BegrÃ¼ndung ihrer am 10. MÃ¤rz 2016 erhobenen Klage. Auch die Beklagte vertritt diesen Standpunkt, indem sie sich der Argumentation des SG anschlieÃt. Jedenfalls kann die Wirkung des Â§ 96 SGG, ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorverfahren nach den Â§Â§ 78 ff. SGG auszuschlieÃen, nicht eintreten, wenn zuvor lediglich ein Verwaltungsakt angefochten war, bezÃ¼glich dessen in keinerlei Hinsicht mehr ein entscheidungsbedÃ¼rftiger Streit ersichtlich ist. Anderenfalls wÃ¼rde allein die Benennung irgendeines frÃ¼her ergangenen Bescheides als Anfechtungsgegenstand einer Klage ermÃ¶glichen, das gesetzlich angeordnete Vorverfahren zu umgehen.

Die Verpflichtungsklage auf Anerkennung einer BK 4103 ist jedenfalls mangels Klagebefugnis gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG unzulÃ¤ssig. Denn nach Aufhebung des Bescheides vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 liegt bereits keine der Bestandskraft fÃ¤hige Ablehnung des Begehrens der KlÃ¤gerin auf isolierte Anerkennung einer BK 4103 vor. Die GrÃ¼nde fÃ¼r den fehlenden Anspruch einer Hinterbliebenen auf eine entsprechende Feststellung gehen aus dem Urteil vom 21. Februar 2019 hervor; sie sind hier nicht erneut zu behandeln, zumal die Beklagte insoweit auf weitere einschlÃ¤gige Rechtsprechung verwiesen hat (BSG, Urteile vom 16. MÃ¤rz 2021 â B 2 U 7/19 R â und vom 6. Oktober 2020 â B 2 U 9/19 R).

Wiederum die Rechtskraft des Urteils vom 21. Februar 2019 steht der Klage auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen entgegen. Der Senat hat hierin die Berufung gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen, mit dem dieses den â insoweit zutreffend â sinngemÃ¤Ã gefassten Antrag abgewiesen hat, (u. a.) der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r Hinterbliebene zu gewÃ¤hren. Er hat ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, die Ablehnung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenleistungen umfasse auch die ggf. aus einer BK 4103 hervorgehenden AnspruchsgrÃ¼nde.

Was schlieÃlich die Klage auf GewÃ¤hrung von Lebzeitenleistungen anbelangt, auf die der Versicherte ggf. Anspruch gehabt hÃ¤tte und die auf die KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin Ã¼bergegangen wÃ¤ren, steht ihrer ZulÃ¤ssigkeit die Rechtskraft des Urteils vom 29. September 2011 entgegen. Denn danach steht bereits auf Grundlage des Bescheides vom 4. Januar 1996 bestandskrÃ¤ftig fest, dass beim Versicherten keine Asbeststaublungenerkrankung bzw. keine durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura vorlag (= vollstÃ¤ndiger Ausschluss des Tatbestandes der BK 4103) und deshalb keine LeistungsansprÃ¼che bestehen. Ansonsten existiert bezÃ¼glich des Versicherten keine anfechtbare Entscheidung Ã¼ber eine Ablehnung konkreter Leistungen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2021 â B 2 U 17/19 R â juris, Rn. 16 und 19 ff.; Urteil vom 12. Januar 2010 â B 2 U 21/08 R â juris, Rn. 15), womit insoweit jedenfalls das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt.

Im aufgehobenen Bescheid vom 22. September 2015 war allein die Anerkennung einer BK 4103 abschlÃ¤gig geregelt. Dass bereits deshalb die GewÃ¤hrung von Leistungen ausscheidet, ist lediglich resÃ¼mierender Schlusssatz seiner BegrÃ¼ndung. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor, da die Entscheidung auf gesicherter Rechtslage und tatsÃ¤chlicher Einzelfallbewertung beruht, ohne dass der Senat von einem der in dieser Norm bezeichneten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 03.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024